

Gesetz vom 14. Okt. 1976 über die
Förderung der Land- und Forst-
wirtschaft in Niederösterreich
(NÖ Landwirtschaftsgesetz)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. A b s c h n i t t

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Förderungsträger

Das Land als Träger von Privatrechten ist verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

§ 2

Allgemeine Ziele

Allgemeine Ziele von Förderungsmaßnahmen nach diesem

Gesetz sind:

1. Die Erhaltung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft als Voraussetzung für einen funktionsfähigen ländlichen Raum;
2. die Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, deren Erträgnisse allein oder in Verbindung mit einem Zu- oder Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensstandard nachhaltig sichern;
3. die Anhebung und Sicherung der Einkommen bäuerlicher Familienbetriebe, um eine den geänderten strukturellen Verhältnissen und dem technischen Fortschritt entsprechende rationelle Wirtschaftsführung zu gewährleisten;
4. die Anpassung der sozialen Verhältnisse der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Bevölkerung an die sozialen Verhältnisse der übrigen Bevölkerung;
5. die Verbesserung des Gesundheitszustandes der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Bevölkerung;
6. die Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen guter Qualität;
7. die Sicherung land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen unter Bedachtnahme auf die Erreichung

einer möglichst hohen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsproduktivität;

8. die Sicherung einer für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft notwendigen Mindestanzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
9. die Sicherung und Verbesserung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes;
10. die Ausgestaltung und Erhaltung einer auf die Ziele dieses Gesetzes Bedacht nehmenden ländlichen Infrastruktur;
11. der Schutz vor Elementarereignissen und schädigenden Umwelteinflüssen.

§ 3

Besondere Ziele

(1) Besondere Ziele von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz sind:

1. Der Ausbau der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung für die Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe;
2. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen beruflichen Aus- und Weiterbildung;
3. die Verbesserung der Produktionsgrundlagen, der Pro-

duktivität und Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere durch Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;

4. die Sicherung des Absatzes und der rationellen Vermarktung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte;
5. der Ausbau und die Aufrechterhaltung eines Betriebs- helfer- und Dorfhelferinnendienstes;
6. die Verbesserung der Lage der Bäuerin;
7. die Herstellung und Erhaltung von ländlichen Wegen und Forststraßen sowie von Be- und Entwässerungsanlagen;
8. die Durchführung von Geländekorrekturen und Kultivierungen;
9. der verstärkte Ausbau des Strom- und Telefonnetzes im ländlichen Raum;
10. die Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
11. die Förderung des Neu- und Umbaues von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden;
12. die Verbesserung der Agrarstruktur durch Grundzusammenlegung und Siedlungsmaßnahmen;

13. die Förderung der sicherheitstechnischen Einrichtungen der land- und forstwirtschaftlichen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe;
14. die Förderung der für die Kultur- und Erholungslandschaft bedeutsamen Wirkungen des Waldes, insbesondere des Schutz- und Erholungswaldes.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten besonderen Ziele können auf Grund dieses Gesetzes nur gefördert werden, wenn sie den allgemeinen Zielen (§ 2) entsprechen.

§ 4

Förderungsgrundsätze

(1) Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz sind daraufhin auszurichten, daß durch sie die Eigeninitiative der Betriebsinhaber angeregt wird.

(2) Zur bestmöglichen Erreichung der in den §§ 2 und 3 genannten Förderungsziele kann die Gewährung von Förderungen an Voraussetzungen persönlicher oder sachlicher Art gebunden werden.

(3) Soweit es zur gezielten regionalen Durchführung von Förderungsmaßnahmen zweckmäßig ist, können Regional- und Spezialprogramme erstellt und den Förderungsmaßnahmen zugrunde gelegt werden.

(4) Bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen ist auf die Land- und Forstwirtschaft des Grenzlandes gemäß § 7 des Gewerbe- und Industrie-Raumordnungsprogrammes, LGBl. 8000/28-0, und des Bergbauerngebietes (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 11. März 1971, mit der die Bergbauernbetriebe im Land Niederösterreich neu bestimmt werden, BGBl. Nr. 96/1971) sowie auf die Belange der Raumordnung besonders Bedacht zu nehmen.

§ 5

Formen der Förderung

Die Förderung nach diesem Gesetz kann erfolgen durch:

1. Schulung und Beratung;
2. Gewährung von Darlehen, Zinsen-, Annuitäten- und sonstigen Kreditkostenzuschüssen;
3. Gewährung von Beihilfen und sonstigen Geldleistungen;
4. Gewährung von Ausgleichszahlungen;
5. Übernahme von Ausfallsbürgschaften;
6. Dienst- und Sachleistungen.

§ 6

Förderungsrichtlinien

(1) Soweit dies zur Durchführung einzelner Förderungsmaßnahmen erforderlich ist, hat die Landesregierung Richtlinien zu erlassen.

(2) Die Richtlinien haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

1. die Art und den Umfang der Förderung;
2. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen;
3. die Art der Einbringung und Behandlung der Ansuchen sowie die Form der Erledigung;
4. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel;
5. die Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungsmittel.

(3) Die Förderungsrichtlinien sind in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung zu verlautbaren.

§ 7

Bereitstellung von Landesmitteln

Für die Bereitstellung der zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes notwendigen Mittel ist nach Maßgabe des Voranschlages des Landes vorzusorgen. Hiebei ist auf den Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich Bedacht zu nehmen.

II. A b s c h n i t t

Förderungsmaßnahmen

§ 8

Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung

Die mit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung befaßten Einrichtungen haben sich bei ihrer Tätigkeit von den Zielvorstellungen der §§ 2 und 3 leiten zu lassen und insbesondere bei der Durchführung nachstehender Maßnahmen mitzuwirken:

1. Erstellung von aufeinander abgestimmten Produktionsleitlinien für Kleinproduktionsgebiete, die den Marktgegebenheiten anzupassen sind, sowie die Ausrichtung der Betriebsberatung nach diesen Produktionsleitlinien;
2. Entwicklung betriebswirtschaftlicher Modelle für die einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Produktionsgebiete mit Hilfe moderner betriebswirtschaftlicher Planungstechniken und Anwendung dieser Modelle für die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung bei Entscheidungen über größere Investitionen;
3. Intensivierung der sozialökonomischen Beratung.

§ 9

Verbesserung der Produktionsgrundlagen

Zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen können Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 5 getroffen werden, die der Hebung der Wirtschaftlichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung einschließlich des Weinbaues sowie sonstiger Formen der Gewinnung und Hervorbringung pflanzlicher Erzeugnisse sowie der Viehwirtschaft einschließlich der Maßnahmen zur Pflege der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes dienen.

§ 10

Überbetriebliche Zusammenarbeit

(1) Zusammenschlüsse von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Form von Maschinen- und Betriebshilferingen können durch Gewährung von Beihilfen zu den Organisations- und Betriebskosten gefördert werden.

(2) Sonstige Zusammenschlüsse von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur gemeinschaftlichen Erzeugung, sowie Be- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte können durch Maßnahmen im Sinne des § 5 gefördert werden.

(3) Gegenstand der Förderung nach Abs.2 kann die Erleichterung der Errichtung von Anlagen sowie der Anschaffung von Maschinen und Geräten sein.

§ 11

Absatz und Vermarktung

Für den Absatz, die Verwertung, die Vermarktung und Lagerhaltung land- und forstwirtschaftlicher Produkte und Betriebsmittel sowie für die Absatzwerbung und Marktberichterstattung können Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 5 getroffen werden.

§ 12

Betriebshelfer- und Dorfhelferinnendienst

Zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen ist ein Betriebshelfer- und Dorfhelferinnendienst aufrecht zu erhalten und auszubauen. Dieser soll bei Ausfall eines Betriebsführers oder eines familienangehörigen Mitarbeiters bei Krankheit, Unfall, Entbindung, Kuraufenthalt, Erholungsaufenthalt oder Todesfall sowie bei beruflicher Weiterbildung den ungestörten Arbeitsablauf im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewährleisten.

§ 13

Verbesserung der Lage der Bäuerin

Zur Verbesserung der Lage der Bäuerin können Förderungsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere

1. zur Rationalisierung der Hauswirtschaft;
2. zur Ermöglichung eines Erholungsaufenthaltes der Bäuerin.

§ 14

Wegebau, Be- und Entwässerungsanlagen, Geländekorrekturen, Kultivierungen

(1) Die Herstellung und Erhaltung von ländlichen Wegen sowie von Be- und Entwässerungsanlagen kann durch Gewährung eines Zinsenzuschusses gefördert werden, wobei die Herstellung und Erhaltung nach Möglichkeit gemeinschaftlich erfolgen soll.

(2) An Stelle der im Absatz 1 genannten Zinsenzuschüsse oder zusätzlich zu diesen können Beihilfen gewährt werden.

(3) Für die Durchführung von Geländekorrekturen und Kultivierungen können Beihilfen gewährt werden.

§ 15

Ausbau des Strom- und Telefonnetzes

(1) Der Anschluß noch nicht elektrifizierter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an das Stromversorgungsnetz sowie die Verstärkung bestehender Versorgungsleitungen im ländlichen Raum können durch Beihilfen gefördert werden.

(2) Der Ausbau des Telefonnetzes im ländlichen Raum kann durch Vorfinanzierung der Errichtungskosten neuer Wähllämter und durch Gewährung von Beihilfen zu den Anschlußkosten für Telefongemeinschaften gefördert werden.

§ 16

Erhaltung und Verbesserung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen

Zur Erhaltung der Bodenqualität, der kleinklimatischen Gegebenheiten sowie der Grundwasserverhältnisse in erhaltungs- bzw. verbesserungsbedürftigen Gebieten (Flugerdegebiete, Verkarstungsflächen, Umgebung von Industrieorten etc.) sollen Bodenschutzeinrichtungen bzw. -anlagen geschaffen und erhalten und sonstige geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

III. A b s c h n i t t

Bewirtschaftung und Pflege der
Kultur- und Erholungslandschaft

§ 17

Ausgleichszahlungen

(1) Im Interesse der Gestaltung und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft werden zur Sicherung der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke die Bewirtschaftungerschwernisse durch Ausgleichszahlungen abgegolten.

(2) Ausgleichszahlungen können insbesondere gewährt werden als:

1. Bewirtschaftungsprämien, bezogen auf den Schwierigkeitsgrad der Bewirtschaftung, auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche oder auf den Tierbestand;
2. Almauftriebsprämien, bezogen auf den Stand der aufgetriebenen Tiere;

(3) Bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen sind landschaftspflegerische Leistungen in Eignungs- oder Ausbaustandorten des Fremdenverkehrs oder in Natur- und Landschaftsschutzgebieten besonders zu berücksichtigen.

§ 18

Ausbau von Privatzimmern und
Fremdenverkehrseinrichtungen

Der im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben vornehmlich dem Fremden- und Erholungsverkehr dienende Ausbau von Privatzimmern und sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen ist durch Maßnahmen im Sinne des § 5 zu fördern.

IV. A b s c h n i t t

Bericht über die wirtschaftliche
und soziale Lage der Land- und
Forstwirtschaft in Niederösterreich

§ 19

Erstellung

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich bis längstens 30. Juni einen Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich zu erstatten. Dieser Bericht hat eine Zusammenstellung aller auf Grund dieses Gesetzes im Vorjahr durchgeführten Förderungsmaßnahmen sowie der im folgenden Jahr zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes für notwendig erachteten Maßnahmen zu enthalten.

(2) Zur Beratung des gemäß Abs. 1 zu erstellenden Berichtes vor seiner Vorlage an den Landtag wird beim Amt der NÖ Landesregierung eine Kommission gebildet. Den Vorsitz in dieser Kommission führt das für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung oder ein von diesem bestimmter Vertreter. Der Kommission gehören weiters je zwei Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich sowie vier weitere Personen, die Landwirte oder Sachverständige der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft sind, an.

(3) Die Vertreter der Kammern werden durch diese bestellt, die vier Landwirte oder Sachverständigen durch den Vorsitzenden. Die Bestellungen können jederzeit widerrufen werden; falls kein früherer Widerruf erfolgt, gelten sie für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Soweit zur Durchführung der nach Absatz 1 für notwendig-erachteten Maßnahmen die Bereitstellung von Landesmitteln notwendig ist, hat die Landesregierung hierfür im Entwurf des jeweiligen Landesvoranschlages Vorsorge zu treffen.

(5) Tatsachen, die für den Zweck der Erstellung des Berichtes erhoben oder festgehalten würden und sich auf

bestimmte Betriebe beziehen, dürfen ohne Zustimmung der Betriebsinhaber für andere Zwecke nicht herangezogen werden.

V. A b s c h n i t t

Durchführungs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Durchführung

Die Durchführung von Förderungsaufgaben nach diesem Gesetz obliegt der Landesregierung sowie der NÖ Landeslandwirtschaftskammer nach Maßgabe ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches.

§ 21

Übergangsbestimmung

Der erste Bericht gemäß § 19 Abs. 1 ist über das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nächstfolgende Kalenderjahr zu erstatten.

69

§ 22

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. Juli 1973 über ein Raumordnungsprogramm zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft und zur Sicherung von Gebieten für die Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schutz und zur Pflege der Landschaft, LGBI. 8000/23-0, außer Kraft.